

Allgemeine Versteigerungsbedingungen des Auktionshauses Hajo Badura

1.) Nachfolgende Bedingungen gelten für alle öffentlichen Versteigerungen durch das Auktionshaus Badura. Mit der persönlichen oder schriftlichen Teilnahme an unseren Auktionen samt den zugehörigen Nachverkäufen erkennt der Bieter die nachfolgenden Bedingungen als verbindlich an. Die Versteigerungsbedingungen sind auch in den jeweiligen Auktionskatalogen abgedruckt und am Versteigerungsort ausgehängt. Diese allgemeinen Bedingungen können durch Sonderbedingungen ergänzt werden, wenn die zu versteigernden Objekte dies erfordern.

2.) Falls im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt die Versteigerung durch das Auktionshaus Badura im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Der Versteigerer wird somit nur als Agent tätig und der Kauf kommt direkt zwischen Einlieferer und Ersteigerer zustande.

Auf Anfrage werden dem Käufer die Daten des Einlieferers bekannt gegeben und umgekehrt.

Die aufgerufenen Gebote und der Zuschlagspreis verstehen sich stets netto. Auf den Zuschlagspreis wird das branchenübliche, prozentuale Aufgeld zzgl. MWST erhoben. Die Höhe des Aufgeldes ist im Versteigerungskatalog genannt und wird vor Beginn der Versteigerung nochmals durch den Versteigerer bekannt gegeben. Falls nicht ausdrücklich anders angegeben, enthält der Zuschlagspreis selbst keine MWST bzw. ist diese nicht ausweisbar.

3.) Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können vorher ausgiebig besichtigt und geprüft werden. Kraftfahrzeuge dürfen jedoch nicht Probe gefahren werden. Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Zuschlagserteilung befinden und vom Käufer besichtigt wurden bzw. hätten besichtigt werden können. Verzichtet der Käufer auf eine eingehende Besichtigung der Ware kann er daraus keinerlei Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei der Abgabe von schriftlichen Geboten.

Zustandsbeschreibungen und technische Daten in Auktionskatalogen dienen nur der Identifizierung

der Ware und stellen keine Zusicherung von bestimmten Eigenschaften oder Beschaffenheitsvereinbarungen dar. Der Käufer erkennt an dass der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie erfolgt. Schadenersatzansprüche gegen das Auktionshaus Hajo Badura, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Einlieferer sind nach § 442 BGB ausgeschlossen. Die Ware wird ab Standort „wie sie steht und liegt“ verkauft. Der Käufer hat alle für die Demontage, Verpackung, Verladung und Abtransport nötigen Gerätschaften und Arbeitskräfte zu stellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.

4.) Zur Abgabe von Geboten müssen sich die Bietinteressenten vor Beginn der Versteigerung registrieren und eine Bieternummer entgegen nehmen. Die Gebotsabgabe erfolgt durch sichtbares Zeigen der Bieternummer.

Der Zuschlag an den Höchstbieter erfolgt nach dreimaligem Aufruf, wenn kein Übergebot abgegeben wurde. Bei Meinungsverschiedenheiten wird die Position erneut aufgerufen. Der Höchstbieter ist zur Zahlung und Abnahme des jeweiligen Objektes verpflichtet. Mit Zuschlag geht das Risiko einer Verschlechterung des Kaufgegenstandes oder dessen zufälligen Unterganges auf den Käufer über. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung auf den Ersteher über.

Schriftliche Gebote müssen mind. 1 Werktag vor Versteigerungsbeginn per Brief oder Fax (nicht per eMail) dem Auktionshaus Badura vorliegen damit sie berücksichtigt werden können. Geben mehrere Bieter ein gleich hohes schriftliches Gebot ab entscheidet die Reihenfolge des Einganges. Schriftliche Gebote können nur schriftlich zurückgenommen werden. Die Rücknahme muss ebenfalls spätestens 1 Werktag vor der Versteigerung im Auktionshaus eingegangen sein. Bei unbekanntem Bieter kann der Versteigerer die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des Gebotes zzgl. Aufgeld verlangen.

Gebote mit Zuschlag unter Vorbehalt sind für den Bieter 4 Wochen verbindlich – für den Versteigerer jedoch freibleibend. Stimmt der Einlieferer dem Gebot zu wird der Bieter umgehend benachrichtigt. Der Versteigerer ist jedoch berechtigt den Zuschlag an einen höher Bietenden zu erteilen oder den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu versteigern.

5.) Der Kaufpreis einschl. des Aufgeldes ist sofort nach Zuschlag in bar zu zahlen. Kommt der Ersteigerer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach ist der Versteigerer berechtigt den Gegenstand erneut aufzurufen und an einen anderen Bieter zu verkaufen. Für einen eventuellen Mindererlös haftet der Nichtzahler - auf einen Mehrerlös hat er jedoch keinen Anspruch und wird auch zur Abgabe weiterer Gebote nicht mehr zugelassen.

6.) Der Käufer verpflichtet sich die ersteigerten Objekte nach Zahlung umgehend bzw innerhalb des im Versteigerungskatalog angegebenen Zeitfensters zu übernehmen und abzutransportieren.

7.) Der Versteigerer kann Personen die den Ablauf der Besichtigung oder Versteigerung stören von der weiteren Teilnahme ausschließen und einen Platzverweis erteilen. Handel, Tausch oder Weiterverkauf während der Versteigerung ist den Besuchern nicht gestattet.

Stand: September 2021